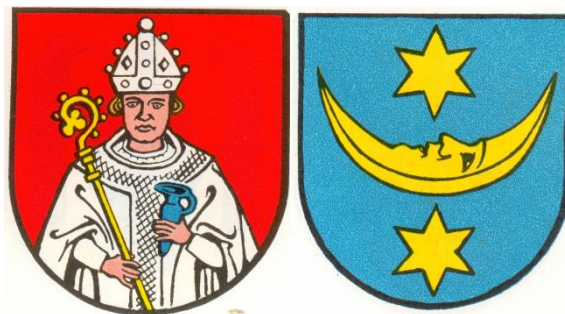
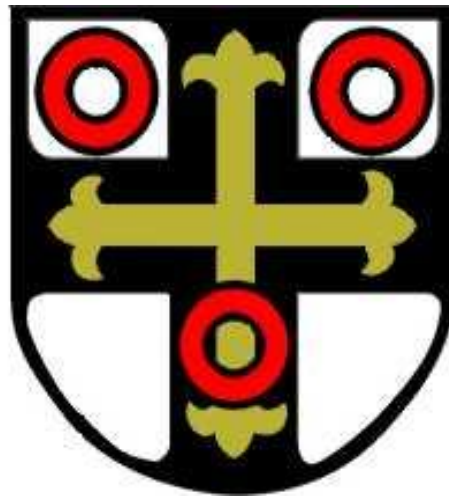


# Stadtverwaltung Neckarsulm



## Schulordnung der Städtischen Musikschule Neckarsulm

Fassung vom 01.03.2022

**Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Neckarsulm hat am 24.02.2022 folgende Schulordnung für die Städtische Musikschule Neckarsulm beschlossen:**

**§ 1 Rechtsstellung**

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Neckarsulm, die dem Kultur- und Sportamt unterstellt ist.  
Sie trägt den Namen „Städtische Musikschule Neckarsulm“.

**§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Städtische Musikschule Neckarsulm erschließt und fördert als kommunale Bildungsstätte im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach den Lernprogrammen der Elementaren Musikpädagogik sowie den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen für den Instrumental-/ Vokalunterricht und die Ergänzungsfächer bis zur vorberuflichen Fachausbildung.
- (2) Sie bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet geeignete Schüler auf ein Musikstudium vor.
- (3) Sie unterhält Ensembles und Orchester und führt musikalische Veranstaltungen aller Art durch.

**§ 3 Aufbau**

Die Ausbildung richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM) und erfolgt stufenweise:

- Eltern-Kind-Unterricht
- Musikalische Früherziehung in Klassen bis zu 12 Kindern, Dauer zwei Jahre für Kinder, die zwei Jahre oder ein Jahr vor der Einschulung stehen
- Musikalische Grundausbildung in Gruppen oder Klassen
- Instrumentaler und vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
- Ergänzungsfächer

**§ 4 Fächer**

- (1) Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Städtischen Musikschule Neckarsulm Unterricht in folgenden Fächern angeboten:
  - Elementare Musikpädagogik:  
Eltern-Kind-Unterricht, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung
  - Instrumentenkarussell, Suzuki-Unterricht
  - Streichinstrumente:  
Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
  - Blasinstrumente:  
Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxofon, Fagott;  
Trompete, Horn, Tenorhorn, Posaune, Tuba
  - Zupfinstrumente:

- Gitarre, Mandoline, E-Gitarre, E-Bass
  - Tasteninstrumente:  
Klavier, Pop-Piano, Akkordeon
  - Schlagzeug, Gesang
  - Praktische Ergänzungsfächer:  
Ensembles aller Instrumentenarten, Mini-Orchester, Nachwuchsorchester,  
Sinfonieorchester, Bläserorchester, Kammermusik, Singgruppen, Jazz- und  
Pop-Bands, Big Band
  - Ergänzungsfächer Musiktheorie
- (2) Die Teilnahme an einem Ergänzungsfach ist Bestandteil des Unterrichts und ist für das Erreichen des Unterrichtsziels von wesentlicher Bedeutung. Die Einteilung nimmt der Hauptfachlehrer in Absprache mit dem Ensembleleiter, unter Berücksichtigung von Ausbildungsstand und Interesse des Schülers vor.

## **§ 5 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr der Städtischen Musikschule Neckarsulm ist in zwei Halbjahre gegliedert, diese beginnen am 1. März und 1. September eines Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Neckarsulms gilt auch für die Musikschule.

## **§ 6 Unterrichtszeiten**

Der Unterricht beträgt

- 45 Minuten im Eltern-Kind-Unterricht
- 60 Minuten in der Musikalischen Früherziehung (zwei Jahre oder ein Jahr vor der Einschulung)
- mindestens 30 Minuten in der Musikalischen Grundausbildung
- 30 oder 45 Minuten im Instrumental- oder Vokalunterricht
- mindestens 30 Minuten im Ergänzungsfach
- mindestens 30 Minuten im Ensemble- und Orchesterunterricht.

## **§ 7 Unterrichtsstätten**

Zentrale Unterrichtsstätte ist das Gebäude der Städtischen Musikschule in der Neuenstädter Straße 27. Darüber hinaus kann Unterricht mit Zustimmung des Schulträgers auch in anderen dafür geeigneten Räumlichkeiten erteilt werden.

## **§ 8 Unterrichtsordnung**

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an Ergänzungsfächern und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen der zuständigen Lehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf das Nachholen der versäumten Stunde.

- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten und nicht durch Krankheit oder eine von der Schulleitung genehmigten Fortbildung bedingt sind, so wird er nachgeholt. Hierzu können in Abstimmung mit den Schülern zusätzlich Unterrichtszeiten festgesetzt und alternative Unterrichtsformen angeboten werden.
- (4) Bei Krankheit der Lehrkraft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz. Bei Ausfall von mehr als drei Stunden je Schuljahr kann das Unterrichtsentgelt auf Antrag ermäßigt werden.
- (5) In Ausnahmesituationen, die von der Schulleitung festgestellt werden, findet der Unterricht als Fern- bzw. Online-Unterricht statt.
- (6) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und des Schulleiters.
- (7) Die Schüler haben die Weisungen des Schulleiters und der Lehrkräfte der Städtischen Musikschule Neckarsulm zu befolgen.

## **§ 9 Schulleiter, Lehrkräfte**

- (1) Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Städtischen Musikschule Neckarsulm in fachlicher und organisatorischer Hinsicht. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht über seine Lehrkräfte. Er kann Aufgaben und Zuständigkeiten an den stellvertretenden Schulleiter und Fachbereichsleiter delegieren.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Für sie gilt eine besondere Dienstanweisung.
- (3) Alle Lehrkräfte treten mindestens zweimal jährlich zu einer Gesamtlehrerkonferenz zusammen. Weitere Gesamt- oder Teilkonferenzen sind abzuhalten, wenn der Schulleiter dies für notwendig erachtet oder ihm hierzu von seinem Dienstherrn Weisung erteilt wird. Zusätzlich werden Konferenzen der einzelnen Fachbereiche durchgeführt.

## **§ 10 Leistungen der Schüler**

- (1) Die Schüler müssen die Anforderungen des Unterrichtsstoffes erfüllen. Hierfür ist regelmäßiges und sinnvolles häusliches Üben erforderlich.
- (2) Die Leistungen der Schüler werden mindestens einmal jährlich in Schülervorspielen nachgewiesen.
- (3) Bei Abschluss des Bereiches Elementare Musikpädagogik wird den Schülern eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
- (4) Sind im Unterricht Fortschritte infolge unzureichender Begabung, mangelnden Fleißes, Unpünktlichkeit oder aus anderen Gründen (Disziplinlosigkeiten) nicht zu erwarten, kann der Schüler vom Schulleiter von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Schüler, die grob gegen die Schulordnung verstoßen oder mutwillig Schuleigentum beschädigen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren für das laufende Halbjahr sowie Schadensersatz bei Sachbeschädigungen.

## **§ 11 Lernmittel**

- (1) Die Lernmittel im Fachbereich Elementare Musikpädagogik werden von der Städtischen Musikschule Neckarsulm beschafft und den Schülern übergeben. Hierüber erhalten die Zahlungspflichtigen zu Beginn des Schuljahres eine Lernmittelrechnung.
- (2) Instrumente, Zubehör und Noten werden grundsätzlich vom Schüler beschafft. Es ist empfehlenswert, hierbei den Rat des Fachlehrers einzuholen.
- (3) Schuleigene Instrumente können den Schülern in begrenzter Anzahl und für eine begrenzte Zeit überlassen werden. Hierfür ist eine Miete zu entrichten, die in der Gebührenordnung der Musikschule festgesetzt ist.

## **§ 12 An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung anerkannt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter bzw. die vom Schulleiter hierfür ermächtigten Stellvertreter.
- (2) Abmeldungen sind zum 28. Februar oder 31. August eines Jahres möglich. Sie müssen der Schulleitung spätestens zum 31.01. bzw. 30.06. schriftlich vorliegen. Dies gilt auch für Ummeldungen.  
Abmeldungen während des laufenden Halbjahres können nur bei Wegzug oder schwerer Krankheit berücksichtigt werden; sie sind schriftlich zu begründen.

## **§ 13 Unterrichtsgebühren**

Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 14 Gesundheitsbestimmungen**

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen Schulen.

## **§ 15 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Schüler der Städtischen Musikschule Neckarsulm übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts und den schulischen Veranstaltungen aus. Den Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Stadt Neckarsulm zurückzuführen sind, übernimmt die

Stadt keine Haftung. Eine mögliche Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

- (2) Die Schüler der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verpflichtet. Sie bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für Beschädigungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 17 Hausordnung**

Die Hausordnung der Städtischen Musikschule Neckarsulm bzw der jeweiligen Unterrichtsstätte ist Bestandteil der Schulordnung.

Die Konditionen zur Vermietung von Räumlichkeiten der Musikschule sind in einer gesonderten Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.

Diese Schulordnung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 19.07.2012.

Neckarsulm, den 24.02.2022

Steffen Hertwig  
Oberbürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterneutrale Differenzierung verzichtet. Die männliche Form gilt für alle Geschlechter und bedeutet keine Wertung.